

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zur Hebung und Förderung der Volksgeundheit werden öffentliche Heil- und Pflegestätten (insbesondere für Kriegsbeschädigte) und zur Erstarbung und Erthüftung der Jugend öffentliche Jugendfürsorgestätten errichtet (Volkspflegestätten). Unter Jugendfürsorgestätten werden alle Anstalten und Einrichtungen der offenen und geschlossenen Jugendfürsorge und Jugendpflege verstanden.

§ 2.

(1) Die Errichtung öffentlicher Volkspflegestätten (Heil- und Pflegestätten, Jugendfürsorgestätten) steht dem Staatssekretär für soziale Verwaltung zu.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann bestehende oder neu zu gründende Anstalten und Einrichtungen der erwähnten Art, die von einem Lande, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Körperschaft, von einer öffentlichen Krankenkassa, von einer gemeinnützigen Gesellschaft oder Genossenschaft oder einem gemeinnützigen Verein erhalten und verwaltet werden, für öffentlich erklären, wenn sie nach ihrer Einrichtung und Führung den Vorschriften einer vom Staatsamte für soziale Verwaltung zu erlassenden Volkspflegestättenordnung entsprechen.

(3) Öffentliche Volkspflegestätten haben Anspruch auf Unterbringung durch den Staat.

§ 3.

(1) Zur Unterbringung der öffentlichen Volkspflegestätten sowie ähnlicher öffentlicher Wohlfahrtsanstalten können Schlösser, Paläste und andere der-

artige Luxuswohngebäude im ganzen Staatsgebiete samt Nebengebäuden und sonstigem Zugehör (§ 294 a. b. G. B.) zugunsten des Staates enteignet werden.

(2) Die bisherigen Eigentümer dieser Gebäude erhalten keine Entschädigung; doch dürfen sie, sofern die Staatsregierung nicht für sonstige angemessene Unterbringung sorgt, durch ein Jahr vom Tage der Enteignung die bisher tatsächlich bewohnten Räume in einem der Kopffzahl ihrer Familie entsprechenden Ausmaße weiter benutzen. Dasselbe gilt für die Angestellten und Bediensteten der Eigentümer, soweit sie zur Zeit der Enteignung in dem enteigneten Gebäude tatsächlich wohnen.

(3) Die Jahresfrist des Absatzes 2 kann auf Ansuchen des Benützers verlängert werden, wenn er keine geeignete Wohnung findet und ihm auch eine solche von der Staatsregierung nicht zugewiesen wird.

§ 4.

(1) Grundflächen und landwirtschaftliche Betriebe desselben Eigentümers samt Zugehör (§ 294 a. b. G. B.), die mit enteigneten Gebäuden in räumlicher Verbindung stehen oder ihnen nahegelegen sind und für die Wohlfahrtszwecke benötigt werden, für die die Enteignung stattfindet, können gegen Entschädigung zugunsten des Staates enteignet werden. Die Entschädigung ist im Verhältnis zum bisherigen Ertrage zu bemessen.

(2) Die bisherigen Eigentümer haben, solange sie im Sinne des § 3, Absatz 2, das Recht der Wohnungsbenützung haben und es tatsächlich ausüben, für sich und ihre auf der Liegenschaft wohnenden Hausgenossen Anspruch auf angemessenen Fruchtgenuß als Selbstverfolger.

§ 5.

Die Entscheidung darüber, welche Gebäude, Grundflächen und landwirtschaftlichen Betriebe nach den §§ 3 und 4 zu enteignen sind, steht der Staatsregierung zu. Die Feststellung der Entschädigung obliegt einer Enteignungsstelle. Die Errichtung und Zusammensetzung dieser Stellen sowie das von ihr zu beobachtende Verfahren werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 6.

(1) Die Verwaltung der öffentlichen staatlichen Volkspflegestätten obliegt dem Staatssekretär für soziale Verwaltung, die Verwaltung von selbstständigen Wirtschaftsbetrieben dem Staatssekretär für Landwirtschaft. Bei dem vom Staatssekretär für soziale Verwaltung verwalteten Volkspflegestätten

steht den Staatssekretären für Inneres und Unterricht und für Landwirtschaft die Mitwirkung bei der Verwaltung und die Aufsicht in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises zu.

(2) Die Oberaufsicht über die für öffentlich erklärten (nichtstaatlichen) Volkspflegestätten und über die nach §§ 3 und 4 enteigneten Liegenschaften liegt der Volkspflegestättenkommission ob, die aus den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, für soziale Verwaltung und für Landwirtschaft besteht. Der Kommission steht ein Aufsichtsausschuß für Volkspflegestätten zur Seite, in dem der Staatssekretär für soziale Verwaltung sechs, die beiden anderen Staatssekretäre je drei Fachleute auf drei Jahre zu entsenden haben.

§ 7.

(1) Veräußerungen oder dingliche Belastungen aller Art, die freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1919 mit den Gebäuden oder Grundstücken vorgenommen werden, sind nur gültig, wenn sie mit Zustimmung der Enteignungsstelle stattfinden. Vom 1. Jänner 1920 an sind derartige Veräußerungen und Belastungen ungültig, wenn im öffentlichen Buch auf Antrag der Enteignungsstelle angemerkt ist, daß sich auf der Liegenschaft ein Luxuswohngebäude im Sinne des § 3 befindet.

(2) Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1919 oder bis zur früheren tatsächlichen Übernahme einer enteigneten Liegenschaft darf der Eigentümer Geschäfte, die nicht zum ordentlichen Geschäftsbetriebe gehören, nur mit Zustimmung der Enteignungsstelle vornehmen, und er haftet nach den Bestimmungen des 22. Hauptstückes, II. Teil des a. b. G. B.

(3) Ist vor dem 31. Dezember 1919 eine Anmerkung im Sinne des Absatzes 1 in das öffentliche Buch eingetragen worden, so dauert dieses Verhältnis auch nach diesem Tage fort.

§ 8.

(1) Miet- und Pachtverträge über enteignete Liegenschaften erlöschen mit der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses. Sie können auf Ansuchen der Bestandgeber oder Bestandnehmer durch den Aufsichtsausschuß für Volkspflegestätten verlängert werden.

(2) Vor dem 1. Mai 1919 oder später mit Zustimmung der Enteignungsstelle begründete dingliche Lasten der Liegenschaften gehen auf den Staat über.

§ 9.

(1) Mit dem Vollzuge des Gesetzes werden die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht, für soziale Verwaltung und für Landwirtschaft beauftragt, die die erforderlichen Vollzugsanweisungen zu erlassen haben.

(2) Bei Anwendung des Gesetzes sind im einzelnen Falle die Grundsätze der Billigkeit zu beobachten.

(3) Das Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Begründung.

Das Bedürfnis nach öffentlichen Einrichtungen zur Heilung und Pflege von Kranken und Siechen, zur Förderung der Gesundheit aller Kreise der Bevölkerung und zur geistigen, leiblichen und sittlichen Förderung der Jugend war bereits vor dem Kriege sehr groß. Allenthalben wurde der Mangel an geeigneten Bauten und Räumlichkeiten für solche Anstalten und Einrichtungen beklagt. Die Schäden, die der Krieg der Volkskraft geschlagen hat, haben dieses Bedürfnis ins Ungemessene gesteigert. Mehr als je bedürfen alle kranken und schwächlichen Personen einer gesundheitlichen Fürsorge, bedürfen die verwaisten, verlassenen, verwahrlosten und gefährdeten Kinder einer besonderen Obhut, aber auch die gesunde Bevölkerung bedarf der Erholung und der Förderung ihrer Leibeskräfte und die ungefährdete Jugend bedarf einer Pflege ihrer leiblichen und sittlichen Kräfte, wenn sie aus sich die Arbeitskraft und Arbeitsfreude entwickeln soll, die die Gesellschaft so nötig hat. Wir bedürfen daher einer Vermehrung unserer Heilanstalten, Spitäler, Volksanatorien, Ambulatorien, Trinker- und Lungenheilstätten, Erholungsheime, wir brauchen Heimstätten für alle Sieche, Blinde, Taubstumme und Nervenranke, Schulen und Behandlungsstätten für Kriegsbeschädigte, Krüppelheime, ebenso sehr aber der Krippen, Kindergärten, Horte, Tagesheimstätten, Abendheime, Ferien- und Pflegekinderkolonien, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für arme, verwahrloste und gefährdete Kinder, endlich auch der Volkshäuser zur Pflege der Volksbildung und der sittlichen Hebung des Volkes. Solche Anstalten und Einrichtungen bedürfen auch weiter Grundflächen unter freiem Himmel für Spiel- und Sportbetriebe und Erholungs- oder Erziehungszwecke jeder Art.

Unter diesen Umständen ist es Pflicht des Staates, diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen und für seine Befriedigung vorzusorgen. Der Staat muß zu diesem Zwecke, die Güter derer heranziehen, die über Gebäude und Flächen verfügen, die für eine systematische Volksfürsorge und Volkspflege benötigt werden, wenn die Eigentümer in einer ihre Bedürfnisse übersteigenden Weise Gebäude und Grundflächen der Allgemeinheit entziehen. Der demokratische Staat kann es nicht gestatten, daß weite Kreise ihren Luft- und Nahrungshunger auf Kosten ihrer Gesundheit und Jugendfreude nicht befriedigen können, während eine Minderheit von Begüterten sich eines Überflusses erfreut, von dem sie selbst nur im beschränkten Maße Gebrauch machen können.

Zu diesem Zwecke steht der Entwurf doppeltes Enteignungsrecht vor. Bei Prunk- und Luxuswohngebäuden, wozu namentlich die zahlreichen Schlösser und Paläste gehören, findet die Enteignung ohne Entgelt statt. Sie erstreckt sich nicht bloß auf das Prunk- oder Luxusgebäude selbst, sondern auch auf deren Zugehör, insbesondere auch auf die Nebengebäude (Reitschulen, Stallungen, Remisen usw.) und Hofräume. Die Unentgeltlichkeit dieser Enteignung hat ihren Grund darin, daß die Eigentümer einen materiellen Schaden durch die Enteignung nicht erleiden, da derlei Räume erfahrungsgemäß keinen wirtschaftlichen Nutzen abwerfen, vielmehr ihre Erhaltung kostspielige Aufwendungen erfordert. Nur so weit sie einem wirklichen Wohnbedürfnisse in nicht übertriebenem Ausmaße dienen, ist den bisherigen Eigentümern die Weiterbenützung zu Wohnzwecken auf Jahresfrist gestattet, aber auch dies nur dann, wenn nicht der Staat eine andere angemessene Unterbringung verschafft und dadurch das Gebäude für den bisherigen Besitzer entbehrlich macht.

Bei Grundflächen und landwirtschaftlichen Betrieben (also Gärten, Aekern, Wiesen, Weinbergen, Forsten usw.) ist die Enteignung grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt zulässig. Bei solchen Flächen ist die Voraussetzung zur Enteignung gegeben, wenn sie mit enteigneten Wohngebäuden in räumlicher Verbindung stehen oder doch nahe zu ihnen gelegen sind (also auch bei sogenanntem Streu-

besitz) und wenn sie zur Erreichung der Wohlfahrtszwecke, für die die Enteignung stattfindet, nötig sind. Das ist der Fall, wenn diese Flächen, wie Gärten, zum Aufenthalte der Inassen der Wohlfahrtsanstalt dienen oder von diesen selbst zu Schulungs- und Erziehungszwecken bewirtschaftet werden. Das ist aber auch der Fall, wenn das Erträgnis der Landwirtschaft unmittelbar zur Deckung des Bedarfes der Anstalt an Nahrungsmitteln dienen soll.

Das Gesetz spricht in §§ 3 und 4 nur die Zulässigkeit der Enteignung aus. Die tatsächliche Enteignung geschieht durch eine Entscheidung der Staatsregierung nach dem jeweiligen Bedürfnisse und der Verwendungsmöglichkeit (§ 5).

Die Enteignung findet stets zugunsten des Staates statt. Dieser verwendet die enteigneten Liegenschaften zur Unterbringung öffentlicher Volkspflegestätten.

Solche Volkspflegestätten werden entweder vom Staate selbst errichtet und verwaltet oder es werden geeignete Anstalten und Einrichtungen, die von anderen Personen errichtet und verwaltet werden, in enteigneten Gebäuden untergebracht. Die Voraussetzung, unter der eine solche nichtstaatliche Stätte vom Staatssekretär für soziale Verwaltung als öffentlich erklärt werden kann, ist einer Vollzugsanweisung überlassen, die die Vorschriften über die Gründung und Führung der Anstalt aufzustellen und dafür zu sorgen hat, daß diese Stätten tatsächlich dem öffentlichen Interesse dienen.

Diese Vorschrift wird insbesondere Regeln über die Satzungen der Anstalt, über die Aufnahmebedingungen, über die Eignung des Leiters und des sonstigen Personals, über die Aufbringung der zur Erhaltung notwendigen Mittel, ferner Vorschriften über den staatlichen Aufsichtsdienst, über das Verfahren zur Erlangung der Öffentlichkeitsklärung, über die Gründe des Widerrufs und das dabei zu beobachtende Verfahren zu enthalten haben. Das Gesetz sieht außerdem vor, daß nur Anstalten, die von juristischen Personen öffentlichen Rechtes oder von gemeinnützigen privaten juristischen Personen errichtet und verwaltet werden, für öffentlich erklärt werden können; es sucht dadurch von vornherein der Gefahr vorzubeugen, daß Einzelpersonen oder Erwerbszwecken dienende Gesellschaften und Vereine, die Genesungs- und Fürsorgeeinrichtungen in gewinnfächtiger Absicht betreiben, in den enteigneten Gebäuden untergebracht werden.

Die Verteilung der Zuständigkeit zur Verwaltung der begünstigten staatlichen Wohlfahrtsanstalten (§ 6) entspricht der Abgrenzung der Zuständigkeit der Staatsämter. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betriebe sei bemerkt, daß unter ihnen zwei Gruppen unterschieden werden müssen. Solche, die vornehmlich Beschäftigungs-, Schulungs- und Erziehungszwecken der Anstaltsinassen dienen und nur nebenbei durch ihr Erträgnis einen Beitrag zum Betriebe leisten sollen. Das gilt für Invalidschulen, in denen die Kriegsbeschädigten außer der Beschäftigung eine Schulung in Landwirtschaftsarbeiten erhalten, vornehmlich aber für Landerziehungsheime und Fürsorgeerziehungsanstalten, in denen die landwirtschaftliche Arbeit völlig dem Erziehungszweck untergeordnet ist. Bei solchen Anstalten kann der landwirtschaftliche Betrieb nicht von der Schulungs- oder Erziehungsanstalt abgetrennt werden. Dem Staatsamt für Landwirtschaft obliegt hier nur die Mitwirkung bei der Verwaltung. Dagegen ist dort, wo der Landwirtschaftsbetrieb vom Anstaltsbetrieb getrennt ist und er nur mit seinen Erträgnissen zur Erhaltung der Anstalt beitragen soll, die oberste Verwaltung dem Staatsamte für Landwirtschaft übertragen.

Zur einheitlichen Führung der Aufsicht über begünstigte nicht staatliche Wohlfahrtsanstalten wird in § 6, Absatz 2, eine Kommission aus den beteiligten Staatssekretären bestimmt. Das ausführende Organ dieser Kommission ist ein Aufsichtsausschuß, das aus Fachleuten besteht, die von den beteiligten Staatssekretären entsendet werden. In diesen Aufsichtsausschuß entsendet der Staatssekretär für soziale Verwaltung doppelt soviel Fachleute als der Staatssekretär für Inneres und Unterricht und für Landwirtschaft, weil er Fachleute des Gesundheitswesens wie der Jugendfürsorge zu bestimmen hat.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 haben den Zweck, die Enteignung zu sichern und bestehende Privatrechte mit der öffentlichen Bestimmung der enteigneten Gebäude und Grundstücke in Einklang zu bringen.